Bemerkungen.

Schwyz. Die Maul- und Klauenseuche in Seewen wurde durch eine von Mailand kommende Kuh eingeschleppt; die Fälle in Rothenthurm sind auf ein von Wädensweil (Zürich) eingeführtes Kalb zurückzuführen.

St. Gallen. Der von Lungenseuche infizirte Stall in Schmerikon enthielt 7 Stück Vieh; bei deren Abschlachtung wurde bei einem Thiere Lungenseuche konstatirt, während sich die 6 übrigen Stück als gesund erwiesen. Der Ursprung der Seuche konnte bis anhin nicht ermittelt werden.

Thurgau. Die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erfolgte durch Marktvieh.

Laut dem neuesten Viehseuchenbulletin vom 10. Januar wurde in **Elsaß-Lothringen** die Maul- und Klauenseuche nur in vereinzelten Fällen konstatirt; desgleichen auch in **Baden**, in welchem Lande ein Fall von Lungenseuche in Reihen (Amt Sinsheim) vorgekommen ist. In **Württemberg** wurden nur wenige Ställe als von der Maul- und Klauenseuche infizirt verzeigt; dagegen waren Anfangs Dezember in 13 Gemeinden 16 Stallungen mit 89 Thieren der Lungenseuche verdächtig.

Zufolge Ausweis vom 30. Januar herrschte zu dieser Zeit in **Oesterreich-Ungarn:**

	Lungenseuche.	Maul- u. Klauenseuche.
in **Galizien**	in 1 Bezirk	in 1 Bezirk
„ **Mähren**	„ 13 Bezirken	„ 4 Bezirken
„ **Böhmen**	„ 13 „	„ 12 „
„ **Nieder-Oesterreich**	„ 7 „	„ 6 „
„ **Steiermark**	—	„ 5 „
„ **Schlesien**	—	„ 1 Bezirk
„ **Ober-Oesterreich**	—	„ 1 „
„ **Tyrol**	„ 1 Bezirk (Feldkirch.)	„ 3 Bezirken (Feldkirch, Bludenz u. Bregenz.)
„ **Bukowina**	—	in 3 Bezirken
„ **Salzburg**	—	„ 2 „
„ **Ungarn** (Ausweis vom 27. Jan.)	„ 5 Bezirken	„ 16 „

Oesterreich-Ungarn war am 2. Februar frei von der Rinderpest.

In **Italien** sind in der Zeit vom 5. bis 11. Januar 745 Fälle von Maul- und Klauenseuche zur Anzeige gelangt; hievon wurden 682 in der **Lombardei** konstatirt.

Bern, den 4. Februar 1885.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 30. Januar 1885.)

Eine Schweizerregierung hat einem Bürger des Kantons Bern die Niederlassungsbewilligung verweigert, weil derselbe infolge Geltstagserkanntnisses seiner bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sei und weil seine Heimatgemeinde ihm ein Zeugniß über Wohlverhalten verweigert habe.

Der gegen diesen Entscheid beim Bundesrathe erhobene Rekurs wurde als begründet erklärt,

in Erwägung:

daß nach Art. 45, Alinea 2 der Bundesverfassung die Niederlassung in der ganzen Schweiz keinem Schweizerbürger verweigert werden kann, welcher einen Heimatschein beibringt, außer es finde sich, daß derselbe infolge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sei;

daß eine einfache Vergeltstagung nicht einem eigentlichen strafgerichtlichen Urtheil gleichgestellt werden kann, weßhalb die betreffende Niederlassungsverweigerung in dieser Hinsicht ganz unbegründet sei;

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bemerkungen.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1885
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	06
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	07.02.1885
Seite Page Pagina	301-302
Ref. No	10 012 624

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.